Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 9115.) Gesetz, betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Kirche im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel. Vom 19. März 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für den Bezirk des Konsistoriums zu Cassel, was folgt:

Artikel 1.

Die in der anliegenden Presbyterial- und Synodalordnung für die evangelischen Kirchengemeinschaften (die reformirte, die lutherische und die unirte) im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel vom 16. Dezember 1885 bestimmten und nach den Vorschriften derselben zusammengesetzten Presbyterial- und Synodalorgane üben die nachstehenden Rechte nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Artikel 2.

Das Presbyterium im engeren Sinne übt die ihm zugewiesenen Rechte in Betreff

1) der Vertretung der Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung und bei Verwaltung des Kirchenvermögens mit Einschluß der kirchlichen Lokalstiftungen sowie des Pfarrvermögens (§§. 13 und 14 Ziffer 12),
2) der Verfügung über die Kirchengebäude (§. 14 Ziffer 2 Abs. 3),
3) der Vertretung der Gemeindeinteressen in Beziehung auf die Schule (§. 14 Ziffer 4),
4) der Vertretung der Gemeinde bei Parochialveränderungen (§. 14 Ziffer 11).

Ausgegeben zu Berlin den 7. April 1886.

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §. 12 Absatz 2 und 3 gefaßt und Dritten gegenüber nach §. 15 festgestellt.

Die Verwaltung der Kirchenkasse richtet sich nach den §§. 16 und 17.

Artikel 3.

Das große Presbyterium (§. 19, §. 33, §. 36) übt die ihm im §. 22 zugewiesenen Rechte.

Die zur Ausübung derselben erforderlichen Beschlüsse werden nach den §§. 20 und 21 gefaßt.

Beschlüsse über Einführung eines neuen Vertheilungsmaßstabes der Kirchenumlagen und Abänderung des bestehenden (§. 22 Ziffer 6) bedürfen der Genehmigung der Staatsbehörde. Beschlüsse über Umlagen auf die Gemeindeglieder können erst vollstreckt werden, wenn sie von der Staatsbehörde für vollstreckbar erklärt worden sind.

Diese Erklärung ist insbesondere zu versagen, wenn Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen.

Artikel 4.

Die Rechte, welche nach den Artikeln 2 und 3 dem Presbyterium im engeren Sinne, sowie dem großen Presbyterium in den einzelnen Gemeinden zustehen, werden in dem Falle des §. 4 Absatz 1 den vereinigten Presbyterien für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten beigelegt.

Artikel 5.

Zur Feststellung von Gemeindestatuten (§. 43) bedarf es der vorgängigen Anerkennung der Staatsbehörde, daß die entworfenen Bestimmungen diesem Gesetze nicht zuwider seien.

Artikel 6.

Die Diözesansynode übt die ihr zugewiesenen Rechte in Betreff:

1) der in den Kirchengemeinden bestehenden und der den Kirchengemeinden des Synodalbezirks gemeinsamen Einrichtungen und Institute für christliche Liebesthätigkeit (§. 52 Ziffer 4),
2) der Abänderung des Synodalbezirks (§. 52 Ziffer 5).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach dem §. 51 gefaßt.

Artikel 7.

Zur Feststellung statutarischer Ordnungen in dem der Diözesansynode überwiesenen Geschäftsgebiete (§. 52 Ziffer 4) bedarf es der vorgängigen Anerkennung seitens der Staatsbehörde, daß die entworfene Bestimmung diesem Gesetze nicht zuwider sei.

Artikel 8.

Der Diözesansynodalvorstand übt in Bezug auf die in §. 52 Ziffer 4 der Synode übertragene Mitaufsicht das Recht, in eiligen Fällen die vorläufige Entscheidung zu treffen (§. 54 Ziffer 7).

Artikel 9.

Die Gesammtsynode übt die ihr zugewiesenen Rechte in Betreff:

1) der Mitaufsicht über die in den Kirchengemeinden bestehenden Anstalten der christlichen Liebesthätigkeit (§. 63 Ziffer 3),
2) der Festsetzung der Voranschläge und Rechnungen der Gesammtsynodalkasse (§. 63 Ziffer 6),
3) der von einzelnen Kirchengemeinden und Diözesansynoden beschlossenen statutarischen Ordnungen (§. 63 Ziffer 7),
4) der Bewilligung neuer kirchlicher Ausgaben für allgemeine kirchliche Bedürfnisse des Bezirks (§. 63 Ziffer 10).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §. 61 gefaßt.

Artikel 10.

Kirchliche Gesetze und Verordnungen sind nur insoweit rechtsgültig, als sie mit einem Staatsgesetz nicht in Widerspruch stehen. Bevor ein von der Gesammtsynode beschlossenes Gesetz dem Könige zur Sanktion vorgelegt wird, ist durch eine Erklärung des Staatsministeriums festzustellen, daß gegen das Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist.

In der Verkündigungsformel ist diese Feststellung zu erwähnen.

Ein Kirchengesetz erhält seine verbindliche Kraft durch die Verkündung in einem unter Verantwortlichkeit des Konsistoriums zu Cassel (§. 1) erscheinenden kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt. Sie beginnt, sofern in dem Gesetze kein anderer Anfangstermin bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tage nach demjenigen Tage, an welchem das betreffende Stück des genannten Blattes am Orte seines Erscheinens ausgegeben worden ist.

Artikel 11.

Kirchengesetze, durch welche neue Ausgaben zu kirchlichen Zwecken des Kirchenbezirks bewilligt werden, bedürfen, bevor sie dem Könige zur Sanktion vorgelegt werden, der Zustimmung des Staatsministeriums. Die Zustimmung ist in der Verkündigungsformel zu erwähnen.

Artikel 12.

Umlagen zur Bestreitung neuer Ausgaben für kirchliche Zwecke des Synodalverbandes, welche den Betrag von zwei Prozent der Gesammtsumme der Klassen-

und Einkommensteuer der den Kirchengemeinden des Verbandes angehörigen Bevölkerung nicht übersteigen, können auch ohne die Form des Kirchengesetzes durch Beschluß der Gesammtsynode (Art. 9) bewilligt werden. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Staatsbehörde. Die Bestätigung ist insbesondere zu versagen, wenn Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Beschlusses oder der Leistungsfähigkeit des Bezirks bestehen.

Artikel 13.

Die Gesammtsumme der auf Grund der Artikel 11 und 12 für kirchliche Zwecke des Synodalverbandes zu beschließenden Umlagen darf — abgesehen von den Synodalkosten — vier Prozent der Gesammtsumme der Klassen- und Einkommensteuer der den Kirchengemeinden des Verbandes angehörigen Bevölkerung nicht übersteigen.

Kirchengesetze, welche diesen Prozentsatz übersteigen, bedürfen der Bestätigung durch ein Staatsgesetz. Dasselbe gilt, wenn Kirchengesetze eine Belastung der Gemeinden zu Gemeindezwecken anordnen oder zur Folge haben.

Artikel 14.

Für die Beschaffung der durch Bildung und Wirksamkeit der Synoden und Synodalorgane entstehenden Kosten, sowie für die Vertheilung der von der Gesammtsynode beschlossenen Ausgaben für allgemeine kirchliche Bedürfnisse (§. 63 Ziffer 10) kommen die §§. 67 bis 71 zur Anwendung.

Die Vertheilungsmatrikel bedarf der Bestätigung durch die Staatsbehörde. Die Bestätigung ist insbesondere zu versagen, wenn Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Beschlusses, der Angemessenheit des Vertheilungsmaßstabes oder der Leistungsfähigkeit des Bezirks bestehen.

Artikel 15.

Eine Veränderung der kollegialen Verfassung des Konsistoriums (§. 1) bedarf der Genehmigung durch ein Staatsgesetz.

An den Befugnissen des Ministers der geistlichen Angelegenheiten wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

Artikel 16.

In Beziehung auf die Patronatsverhältnisse, sowie auf die kirchlichen Angelegenheiten bei dem Militär und den öffentlichen Anstalten wird in den Zuständigkeiten der Behörden durch dieses Gesetz nichts geändert.

Artikel 17.

Den Staatsbehörden steht zu:

1) die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechthaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften,

2) die Regelung der streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küstereibausachen, sowie die Vollstreckung der einstweiligen Entscheidungen in diesen Sachen,
3) die Beitreibung kirchlicher Abgaben,
4) die Leitung der Kirchenbuchführung, soweit die Kirchenbücher noch zur Beurkundung des Personenstandes dienen,
5) die Ausstellung von Attesten über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen,
6) die Mitwirkung bei der Veränderung bestehender, sowie bei der Bildung neuer Pfarrbezirke.

Artikel 18.

Die Beschlüsse der kirchlichen Organe bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen:

1) bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum,
2) bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben,
3) bei Anleihen, soweit sie nicht bloß zu vorübergehender Aushülfe dienen und aus der laufenden Einnahme derselben Veranschlagungsperiode zurückerstattet werden können,
4) bei der Einführung und Veränderung von Gebührentaxen,
5) bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude,
6) bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnißplätzen,
7) bei der Ausschreibung, Veranstaltung oder Abhaltung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude,
8) bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen, als den bestimmungsmäßigen Zwecken.

Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung evangelischer Vereine und Anstalten, sofern dieselben einzeln zwei Prozent und im Gesammtbetrage eines Etatsjahres fünf Prozent der Solleinnahme nicht übersteigen, bedürfen nicht der Genehmigung der Staatsbehörde.

Artikel 19.

In Betreff der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetz vom 23. Februar 1870.

Artikel 20.

Die kirchlichen Organe bedürfen zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staatsbehörde.

Artikel 21.

Die Staatsbehörde ist berechtigt, von der kirchlichen Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen, zu diesem Behuf die Etats und Rechnungen einzufordern, sowie außerordentliche Revisionen vorzunehmen und auf Abstellung der etwa gefundenen Gesetzwidrigkeiten durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel zu dringen.

Weigert sich ein Presbyterium, gesetzliche Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind oder den Pfarreingesessenen obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl die Kirchenbehörde als auch die Staatsbehörde, jedoch nur unter gegenseitigem Einvernehmen befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Bestreiten die Gemeindeorgane die Gesetzwidrigkeiten beanstandeter Posten oder die Verpflichtung zu den auf Anordnung der Kirchen- und der Staatsbehörde in den Etat eingetragenen Leistungen, so entscheidet auf Klage der Gemeindeorgane im Verwaltungsstreitverfahren das Oberverwaltungsgericht.

Artikel 22.

Durch Königliche Verordnung werden diejenigen Staatsbehörden bestimmt, welche die in den Artikeln 3, 5, 7, 14, 17, 18 und 21 dieses Gesetzes erwähnten Rechte zu üben haben.

Artikel 23.

Alle diesem Gesetze sowie der anliegenden Presbyterial- und Synodalordnung vom 16. Dezember 1885 entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in allgemeinen Landesgesetzen, in Provinzial- oder Lokalgesetzen und Lokalordnungen enthalten oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, treten außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. März 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

Presbyterial- und Synodalordnung
für die
evangelischen Kirchengemeinschaften (die reformirte, die lutherische und die unirte) im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel.

Erster Theil.
Presbyterialordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Kirchengemeinden der im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel bestehenden drei evangelischen Kirchengemeinschaften (der reformirten, der lutherischen und der unirten) haben ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten.

Mitglied der Kirchengemeinde ist derjenige, welcher

1) seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat und

2) dem Bekenntniß derselben angehört.

Abweichende lokale Ordnungen werden aufrecht erhalten.

§. 2.

Organe der Selbstverwaltung der Kirchengemeinden sind die Presbyterien.

§. 3.

In jeder Kirchengemeinde wird gemäß der nachfolgenden Ordnung ein Presbyterium gebildet.

Zu den — für sich allein das Presbyterium im engeren Sinne bildenden — ständigen Mitgliedern desselben (Kirchenältesten) treten in gewissen Fällen Gemeindeverordnete hinzu und beide zusammen bilden alsdann als großes Presbyterium die erweiterte Vertretung der Gemeinde.

§. 4.

Umfaßt eine Pfarrei mehrere Kirchengemeinden, so treten bei gemeinschaftlichen Angelegenheiten die Organe der einzelnen Gemeinden am Pfarrort zu gemeinsamer Berathung und Beschlußfassung zusammen.

Dasselbe findet in Städten statt, in denen mehrere Kirchengemeinden sich befinden, wenn allgemeine kirchliche Angelegenheiten der ganzen Stadt in Frage stehen.

§. 5.

Die Aemter der Aeltesten und Gemeindeverordneten sind als kirchliche Ehrenämter unentgeltlich zu verwalten. Bei besonders zeitraubenden Verrichtungen in Angelegenheiten der kirchlichen Vermögensverwaltung kann von dem großen Presbyterium eine angemessene Entschädigung bewilligt werden.

II. Presbyterium im engeren Sinne.

1. Mitglieder.

§. 6.

Das Presbyterium im engeren Sinne besteht:

1) aus dem Pfarrer der Gemeinde oder dessen Stellvertreter im Pfarramt;

2) aus einer Anzahl gewählter Kirchenältesten.

Sind mehrere Pfarrer in der Gemeinde angestellt, so gehören sie sämmtlich dem Presbyterium an.

Ordinirte Pfarrgehülfen haben das Recht, an Sitzungen des Presbyteriums mit berathender Stimme Theil zu nehmen.

§. 7.

Die Zahl der Kirchenältesten richtet sich nach der Größe und den örtlichen Verhältnissen der Gemeinde. Sie wird, gleichwie ihre etwaige Vertheilung auf die einzelnen Ortschaften, nach Anhörung der großen Presbyterien durch den Diözesansynodalvorstand bestimmt. Es sollen deren jedoch nicht unter zwei, in der Regel nicht über acht und stets eine gerade Zahl sein.

§. 8.

Die Kirchenältesten sind im Hauptgottesdienste vor der Gemeinde einzuführen und durch Abnahme des nachstehenden Gelübdes zu verpflichten:

„Gelobt Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, des Euch befohlenen Amtes stets in Eintracht mit gewissenhafter Sorgfalt und in Uebereinstimmung mit dem Worte Gottes, sowie mit dem Bekenntniß und der Ordnung der Kirche und dieser Gemeinde zu warten und mit rechtschaffener Treue zu achten, daß alles ordentlich und ehrlich in der Gemeinde zugehe zu deren Besserung?"

Erst mit Ablegung dieses Gelübdes durch die Worte:

„Ja, durch die Gnade und Hülfe unseres Herrn Jesu Christi"

ist der Kirchenälteste als in das Amt eingetreten zu erachten.

2. Sitzungen und Beschlüsse des Presbyteriums.

§. 9.

Den Vorsitz des Presbyteriums führt der Pfarrer, unter mehreren Pfarrern der nach dem Dienstrang erste, eventuell der nach den Dienstjahren älteste. Wo es herkömmlich, wechselt der Vorsitz.

Bei Erledigung des Pfarramtes oder in Fällen dauernder Verhinderung tritt ein vom Konsistorium zu ernennender Geistlicher als stellvertretender Pfarrgeistlicher in das Presbyterium ein. Ohne Mitwirkung eines seiner geistlichen Mitglieder kann das Presbyterium nur in denjenigen Fällen thätig werden, wo die Pfarrer, als persönlich bei der Sache betheiligt, an der Beschlußfassung Theil zu nehmen behindert sind, oder, wo Gefahr im Verzuge liegt. In solchen Fällen und in Fällen vorübergehender Verhinderung tritt ein vom Presbyterium aus seiner Mitte alle sechs Jahre beim Eintritt der neuen Aeltesten zu wählender Stellvertreter für den Ortsgeistlichen ein.

§. 10.

Das Presbyterium versammelt sich zu ordentlicher Sitzung in der Regel monatlich einmal an dem ein- für allemal von ihm festgesetzten Tage; zu außerordentlicher Sitzung, so oft der Vorsitzende dasselbe durch schriftliche oder auf ortsübliche Einladung beruft. Die außerordentliche Berufung muß erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Kirchenältesten unter Angabe des Zweckes dieselbe beantragt. Zu den Sitzungen ist in der Regel ein kirchliches Gebäude zu benutzen.

§. 11.

Die Sitzungen des Presbyteriums sind nicht öffentlich. Sie werden mit Gebet eröffnet und in der Regel mit Gebet geschlossen. Jedes Mitglied des Presbyteriums ist verpflichtet, über alle die Seelsorge und die Kirchenzucht, die Amtsthätigkeit der Pfarrer und der Kirchendiener berührenden Angelegenheiten, sowie über die sonst als vertraulich bezeichneten Gegenstände Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 12.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und ist für Aufrechthaltung der Ordnung verantwortlich.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung Theil genommen hat. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos. Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußnahme persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten und dürfen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Presbyteriums bei der Verhandlung anwesend sein.

Ueber die gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches in das Protokollbuch eingetragen, vorgelesen und von dem Vorsitzenden sowie mindestens einem Kirchenältesten unterschrieben wird.

Dritten gegenüber werden Beschlüsse des Presbyteriums durch Auszüge aus dem Protokollbuche bekundet, welche von dem Vorsitzenden beglaubigt werden. Ausfertigungen ergehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden.

3. Wirkungskreis des Presbyteriums.

§. 13.

Das Presbyterium hat die Kirchengemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten zu vertreten. Die Kirchenältesten haben den Pfarrer in seiner pfarramtlichen Thätigkeit zu unterstützen.

§. 14.

Im Einzelnen bestimmt sich der Wirkungskreis des Presbyteriums wie folgt:

1) Das Presbyterium ist berechtigt und verpflichtet zur Förderung christlicher Gesinnung und Sitte und zur Handhabung der Kirchenzucht in der Gemeinde innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

   Der Pfarrer bleibt in seinen geistlichen Amtsthätigkeiten, in Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und in seinen übrigen Ministerialhandlungen von dem Presbyterium nach wie vor unabhängig. Nur, wenn es der Pfarrer für nothwendig hält, ein Gemeindeglied von der Theilnahme an einer von ihm zu vollziehenden Amtshandlung, insbesondere vom heiligen Abendmahle, zurückzuweisen, so ist er verpflichtet, unter schonender einstweiliger Zurückhaltung des Betreffenden, dem Presbyterium Vorlage zu machen. Stimmt dieses zu, so ist die Zurückweisung auszusprechen, gegen welche dem Betroffenen die Berufung an den Diözesansynodalvorstand offen bleibt. Erklärt sich das Presbyterium gegen die Zurückweisung, so ist der Pfarrer befugt, die Angelegenheit zur Entscheidung an den Vorstand der Diözesansynode zu bringen und die Vollziehung des Presbyterialbeschlusses vorerst auszusetzen.

2) Das Presbyterium hat insonderheit auch für Erhaltung der gottesdienstlichen Ordnung zu sorgen und auf Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu halten.

   Seine Zustimmung ist erforderlich, wenn eine dauernde Abänderung der üblichen Zeit des öffentlichen Gottesdienstes oder der in der Gemeinde bestehenden örtlichen liturgischen Einrichtungen angeordnet werden soll.

   Dasselbe entscheidet über Einräumung des Kirchengebäudes zu einzelnen nicht zu den Gemeindegottesdiensten gehörigen Handlungen, welche der Bestimmung des Kirchengebäudes nicht widersprechen.

3) Das Presbyterium ist berechtigt und verpflichtet, Verstöße des Pfarrers oder anderer seiner Mitglieder in ihrer Amtsführung oder ihrem Wandel in der Sitzung zur Sprache zu bringen. Jedoch steht ihm zum Zweck weiterer Verfolgung nur zu, dem Diözesanvorstand Anzeige zu machen.

4) Dasselbe hat die religiöse Erziehung der Jugend zu überwachen und die Interessen der Kirchengemeinde in Bezug auf die Schule zu vertreten. In Beziehung auf die Katechisation für die reifere Jugend hat das Presbyterium die Pflicht, den Pfarrer in Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung zu unterstützen. Eine unmittelbare Einwirkung auf die Schule steht ihm nicht zu. Mißstände in der religiösen Unterweisung der Jugend oder in sittlicher Beziehung sind bei den Organen der Schulverwaltung zur Anzeige zu bringen.

5) Dem Presbyterium liegt die Leitung der kirchlichen Armen- und Krankenpflege ob. Dasselbe kann hierbei Helfer aus der Gemeinde (Diakone), insonderheit aus der Zahl der Gemeindeverordneten, zuziehen und sich mit den bürgerlichen Armenbehörden, sowie mit etwa bestehenden freien Vereinen ins Einvernehmen setzen.

6) Das Presbyterium stellt die Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder auf, bereitet die Wahlen der Kirchenältesten und Gemeindeverordneten, insbesondere durch Vorschläge für dieselben, vor (§. 37), beruft das große Presbyterium und führt die Beschlüsse desselben aus.

7) Das Presbyterium beschließt über die beantragte Aufnahme solcher Personen in die Gemeinde, welche sich im Bezirk derselben aufhalten, aber wegen Mangels des Wohnsitzes die Gemeindeangehörigkeit nicht erworben haben.

8) Das Presbyterium hat von eintretender Erledigung des Pfarramtes dem Klassenvorstand Anzeige zu machen und die desfalls ergehenden einstweiligen Anordnungen zur Ausführung zu bringen, auch darüber zu wachen, daß während der Vakanz der Gottesdienst und der katechetische Unterricht der Jugend nach Anweisung des Superintendenten gehörig wahrgenommen werde.

9) Dem Presbyterium kommt, soweit Rechte oder Verpflichtungen Dritter nicht entgegenstehen, die Bestellung der niederen Kirchendiener (Glöckner, Todtengräber 2c.) zu. Es übt die Dienstaufsicht über dieselben und das Recht der Entlassung bei kündbaren Anstellungen aus.

Ferner kommt dem Presbyterium die Präsentation des Lektors, des Kantors, des Organisten und des Küsters zu, soweit die Stellen als selbständige zu betrachten sind und wohlerworbene Rechte nicht entgegenstehen.

Auch den eben genannten Kirchendienern gegenüber kommt dem Presbyterium das Recht der Dienstaufsicht zu, hier jedoch mit der Beschränkung auf die Befugniß der Mahnung und Warnung.

Wegen Entlassung im Disziplinarwege, sowie wegen Verleihung und Entziehung der mit Schulstellen verbundenen Kirchendienerstellen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

10) Das Presbyterium soll in der Gemeinde die Erweckung einer lebendigen Theilnahme an ihren Aufgaben und Interessen sich angelegen sein lassen

und zu diesem Behufe namentlich die Wünsche und Anliegen einzelner Gemeindeglieder willig entgegennehmen und fleißig erwägen. Auch hat dasselbe bei geeigneten Gelegenheiten, z. B. bei der Wahl der Kirchenältesten und Gemeindeverordneten, über die zur Veröffentlichung sich eignenden wichtigeren Vorgänge seiner Verwaltung der Gemeinde Mittheilung zu machen.

11) Das Presbyterium ist das Organ der Gemeinde gegenüber den Kirchenbehörden und Synoden. Es hat das Interesse der Gemeinde sowohl durch Erledigung von Vorlagen der Kirchenregierung, insbesondere auch bei Parochialänderungen, als auch geeignetenfalls durch Einbringung von Anträgen wahrzunehmen.

12) Das Presbyterium vertritt die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung in streitigen wie in nicht streitigen Rechtssachen und verwaltet das kirchliche Vermögen einschließlich des Bauwesens. Dasselbe gilt von dem kirchlichen Stiftungsvermögen, insoweit nicht besondere Bestimmungen entgegenstehen, desgleichen von dem Pfarreivermögen, jedoch unbeschadet der dem Pfarrer vermöge seines dienstlichen Nutzungsrechts zustehenden Verwaltungsbefugnisse.

Seine Zustimmung ist insonderheit auch erforderlich bei der Verpachtung oder Vermiethung der den kirchlichen Beamten zum Gebrauch oder zur Nutzung überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus.

13) Dem Presbyterium steht, wo nicht besondere Friedhofsverwaltungen eingerichtet sind, die Verwaltung und Beaufsichtigung der kirchlichen Todtenhöfe zu, unbeschadet der bestehenden Rechte auf Grasnutzung und dergleichen. Insbesondere beschließt dasselbe über die Abgabe von Familienbegräbnißplätzen und über die Errichtung von Denkmälern gegen die üblichen Abgaben.

14) Endlich steht dem Presbyterium die Beschlußfassung über die Verleihung von Kirchenständen nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu.

§. 15.

Zu jeder die Gemeinde verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Presbyteriums bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Kirchenältesten, sowie der Beidrückung des Kirchensiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Presbyterialbeschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere auch der erfolgten Zustimmung der Gemeindeverordneten, wo eine solche nothwendig ist, nicht bedarf.

§. 16.

Für die Verwaltung des Kirchenvermögens hat das Presbyterium thunlichst einen Kirchenältesten oder einen Gemeindeverordneten zum Kastenmeister zu ernennen.

Demselben kann eine dem Umfange der Geschäfte entsprechende Vergütung, insbesondere für sächliche Ausgaben, bewilligt werden.

Der Betrag wird vom großen Presbyterium unter Zustimmung des Diözesansynodalvorstandes festgesetzt.

Auslagen sind dem Kastenmeister zu ersetzen.

Wenn eine unentgeltliche Verwaltung durch einen Kirchenältesten oder Gemeindeverordneten nicht zu erreichen ist, so kann das Presbyterium mit Genehmigung des Diözesansynodalvorstandes einen besoldeten Kirchenrechnungsführer anstellen.

§. 17.

Der Kastenmeister beziehungsweise Kirchenrechnungsführer hat folgende Obliegenheiten:

a) er erhebt die Einnahmen der Kirchenkasse und leistet die Ausgaben aus derselben auf Grund des Etats oder besonderer schriftlicher Anweisung des Vorsitzenden des Presbyteriums;

b) er legt dem Presbyterium jährlich Rechnung und hat sich den von diesem angeordneten Kassenrevisionen zu unterwerfen;

c) er führt die nächste Aufsicht über die kirchlichen Gebäude, Grundstücke, Geräthe und sonstigen Inventarstücke. Wegen der zur Instandhaltung oder Erneuerung derselben erforderlichen Lohnarbeiten, Anschaffungen oder Bauunternehmungen hat er bei dem Presbyterium rechtzeitig Anträge zu stellen.

Im Uebrigen sind für die Obliegenheiten und die Geschäftsführung des Rechnungsführers bis auf Weiteres die in den einzelnen Gemeinden geltenden und im Anschluß daran von den Presbyterien zu treffenden Bestimmungen maßgebend.

§. 18.

An den gesetzlichen Verwaltungsnormen, sowie an den den vorgesetzten Kirchenbehörden, den Patronen oder den Staatsbehörden zustehenden Rechten der Aufsicht und Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung wird durch den Uebergang der letzteren auf das Presbyterium nichts geändert.

III. Großes Presbyterium.
(Gemeindeverordnete.)

1. Umfang.

§. 19.

In jeder Kirchengemeinde ist durch Wahl von Gemeindeverordneten eine weitere Vertretung der Gemeinde — großes Presbyterium — zu bilden.

Die Zahl der Gemeindeverordneten wird für jede Gemeinde vom Diözesansynodalvorstand nach Anhörung des Presbyteriums festgestellt; dieselbe soll mindestens zweimal so groß sein als die der Aeltesten, jedoch sollen deren nicht über vierundzwanzig sein.

2. Versammlungen und Beschlüsse des großen Presbyteriums.

§. 20.

Die Gemeindeverordneten verhandeln und beschließen in Gemeinschaft mit dem Presbyterium über die von dem letzteren zur Berathung vorgelegten Gegenstände. Der Vorsitzende des Presbyteriums im engeren Sinne ist zugleich Vorsitzender des großen Presbyteriums. Er beruft diese Versammlung mit Angabe der Tagesordnung.

Die Einladung muß wenigstens an dem Tage vorher in der von dem Presbyterium festgestellten Form, sie kann aber auch durch Verkündigung bei dem öffentlichen Hauptgottesdienste erfolgen.

§. 21.

Zur Beschlußfähigkeit des großen Presbyteriums ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und im Falle einer Wahl das Loos.

Ist auf die erste ordnungsmäßige Einladung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mehrheit nicht erschienen, so ist eine zweite Versammlung zu veranstalten, in welcher die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl zu beschließen befugt sind.

Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußnahme persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten und dürfen nur auf ausdrückliche Gestattung der Versammlung bei der Verhandlung anwesend sein.

Ueber die Verhandlungen wird ein in das Protokollbuch des Presbyteriums einzutragendes Protokoll geführt, welches vorzulesen und von dem Vorsitzenden, dem erwählten Protokollführer, sowie zwei weiteren von der Versammlung zu bestimmenden Theilnehmern derselben zu unterschreiben ist.

3. Wirkungskreis des großen Presbyteriums.

§. 22.

Die beschließende Mitwirkung der Gemeindeverordneten muß eintreten:

1) bei dem Erwerb, der Veräußerung und der dinglichen Belastung von Grundeigenthum; bei der Vermiethung oder Verpachtung desselben auf länger als zehn Jahre;
2) bei außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur verzinslichen Wiederausleihung erfolgt;
3) bei Anleihen, welche nicht bloß zu vorübergehender Aushülfe dienen und aus den laufenden Einnahmen derselben Voranschlagsperiode erstattet werden sollen;
4) bei Anstellung von Prozessen, soweit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen, Gefälle und Pachtgelder oder die Einziehung aus-

stehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen, und bei Abschließung von Vergleichen;

5) bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern deren Kosten von der Gemeinde oder der Ortskirchenkasse oder von beiden zusammen zu tragen sind und nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 300 Mark übersteigt. Im Falle des Bedürfnisses kann das große Presbyterium ein- für allemal die Vollmacht des Presbyteriums zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von 1 000 Mark hinaus, erweitern;

6) bei der Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen, insbesondere bei Festsetzung des Betrages und des Vertheilungsmaßstabes der zu erhebenden Kirchenumlagen. Wird ein Beitragsfuß für die Kirchenumlagen in der Gemeinde, in der bislang solche nicht erhoben sind, neu eingeführt oder wird eine Abänderung des bestehenden Beitragsfußes von den Gemeindeorganen beschlossen, so muß derselbe nach dem Fuße direkter Staatssteuern, soweit dieselben persönliche Steuern sind, bestimmt werden. Auch solche Gemeindeglieder, welche gesetzlich direkte Staatssteuer nicht zahlen, können zur Kirchenumlage herangezogen werden;

7) bei Veränderung bestehender und Einführung neuer Gebührentaxen;

8) bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Dotirung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens bestehender Stellen; bei dauernder Verminderung solcher auf der Kirchenkasse haftenden Leistungen, bei Verwandlung veränderlicher Einnahmen der kirchlichen Beamten in feste Hebungen oder bei Umwandlung von Naturaleinkünften in Geldrenten, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;

9) bei Feststellung des Etats und der Voranschlagsperiode der Kirchenkasse, sowie bei Abnahme der Rechnung und Ertheilung der Entlastung für den Rechnungsführer; der Etat ist vor der Feststellung, die Jahresrechnung vor der Entlastung während einer Woche zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich auszulegen und daß beziehungsweise wo dies geschieht, in dem letzten vor der Auslegung stattfindenden Hauptgottesdienst zu verkünden;

10) bei allen Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung christlicher Vereine und Anstalten, sofern der Betrag der Einzelbewilligung 50 Mark übersteigt;

11) bei Errichtung von Gemeindestatuten;

12) bei Bestellung eines besoldeten Kirchenrechnungsführers.

§. 23.

Das Presbyterium ist befugt, zu Beschlüssen auch über andere Gemeindeangelegenheiten die Zustimmung der Gemeindeverordneten einzuholen.

In diesem Falle dürfen die Beschlüsse des Presbyteriums nicht eher vollzogen werden, als bis die Zustimmung ertheilt ist.

IV. Bildung der Gemeindeorgane.

1. Gemeindeverordnete.

§. 24.

Die für die Gemeinde festgestellte Anzahl von Gemeindeverordneten wird von den wahlberechtigten Gemeindegliedern gewählt.

Die Wahl erfolgt entweder ungetrennt oder in Wahlbezirken.

Die Eintheilung einer Gemeinde in Wahlbezirke kann entweder zur Erleichterung des Wahlgeschäfts geschehen, so daß das Ergebniß der Wahl durch Zusammenzählung der in den einzelnen Bezirken abgegebenen Stimmen gewonnen wird, oder dergestalt, daß jeder Wahlbezirk für sich eine gewisse Zahl von Gemeindeverordneten wählt.

In Kirchspielen, welche aus verschiedenen Ortschaften (Gemeinden, Gutsbezirken) bestehen, erfolgt die Wahl regelmäßig auf die letztere Art. Das Zahlenverhältniß der von den einzelnen Bezirken zu wählenden Gemeindeverordneten wird vom Diözesansynodalvorstand nach Anhörung des Presbyteriums unter Berücksichtigung der Seelenzahl und der sonst in Betracht kommenden Verhältnisse festgestellt.

§. 25.

Die Gemeindeverordneten werden nach einfacher (relativer) Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wahlberechtigt sind alle konfirmirten, selbständigen, über 25 Jahre alten männlichen Mitglieder der Gemeinde, welche mindestens ein Jahr in der Gemeinde wohnen.

Selbständig sind Diejenigen, welche einen eigenen Haushalt haben oder ein öffentliches Amt bekleiden, oder ein eigenes Geschäft, oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen.

Als selbständig sind insbesondere nicht anzunehmen Diejenigen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft, oder welche in Kost und Lohn eines Anderen stehen, oder welche im letzten Jahre vor der Wahl Unterstützung aus öffentlichen Mitteln oder Erlaß etwaiger kirchlicher Abgaben genossen haben.

§. 26.

Ausgeschlossen von Ausübung des Wahlrechts sind Diejenigen:

1) welche durch Verachtung des Wortes Gottes, der Sakramente und der kirchlichen Trauung, oder durch unehrbaren Lebenswandel ein durch

nachhaltige Besserung noch nicht gesühntes öffentliches Aergerniß gegeben haben;

2) welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden;

3) welche wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden;

4) welche wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes des Wahlrechts verlustig erklärt worden sind;

5) über deren Vermögen ein noch unbeendeter Konkurs schwebt;

6) welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind.

§. 27.

Wählbar sind die wahlberechtigten, von keinem der im vorigen Paragraphen bezeichneten Ausschließungsgründe betroffenen Mitglieder der Gemeinde, welche über dreißig Jahre alt und sittlich unbescholten sind, auch nicht durch Fernhaltung von dem öffentlichen Gottesdienste und dem heiligen Abendmahle die Bethätigung ihres kirchlichen Sinnes in beharrlicher Weise unterlassen haben.

Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen nicht zugleich Gemeindeverordnete sein. Ebenso kann der Vater, Sohn oder Bruder eines Aeltesten nicht zum Gemeindeverordneten gewählt werden. Sind Verwandte der bezeichneten Art gleichzeitig gewählt, so muß derjenige zurücktreten, der die wenigsten Stimmen erhalten hat, bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Mindestens zwei Drittel der Gemeindeverordneten müssen zu den Gemeindemitgliedern gehören, welche zu den Kirchenumlagen, sofern solche erforderlich sind, beizutragen haben.

§. 28.

Das Presbyterium ordnet die Wahl der Gemeindeverordneten an und legt die von ihm aufgestellte Liste der Wahlberechtigten an einem, jedem Gemeindegliede zugänglichen Orte zwei Wochen lang öffentlich aus.

Ort und Zeit der Auslegung sind im Hauptgottesdienste bekannt zu machen mit dem Bemerken, daß nach Verlauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr angebracht werden können. Nach dem Ermessen des Presbyteriums kann die Bekanntmachung auch noch auf anderem, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wege erfolgen.

Die eingehenden Einsprüche hat das Presbyterium zu prüfen und nach Befinden die Liste zu berichtigen. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen binnen zwei Wochen die Berufung an den Diözesansynodalvorstand zu. Durch Einlegung der Berufung wird die anstehende Wahl nicht aufgehalten. Zwischen dem Ende der Einspruchsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens zwei Wochen in der Mitte liegen.

§. 29.

Die Einladung der Gemeindeglieder zur Wahl hat unter Angabe der Zeit und des Orts der letzteren, sowie der Zahl der zu wählenden Personen in zwei auf einander folgenden Hauptgottesdiensten zu geschehen. Anderweite, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Bekanntmachungen anzuordnen, bleibt dem Presbyterium überlassen.

§. 30.

Die Wahl, welche, soweit thunlich, in einem kirchlichen Gebäude oder in einem Schullokale stattfindet, wird vom Vorsitzenden des Presbyteriums geleitet, welchem die übrigen Mitglieder des letzteren und erforderlichenfalls einige von diesem zu bezeichnende Gemeindeglieder als Beisitzer des Wahlvorstandes zur Seite stehen.

Die Wahl wird durch eine Ansprache des Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingeleitet und erfolgt in einem Akt für die ganze Zahl der zu Wählenden mittelst persönlicher Stimmgebung, welche durch mündliche Erklärung zu Protokoll oder durch Ueberreichung eines Stimmzettels geschehen kann. Nur die persönlich erschienenen Wähler sind stimmberechtigt. Die Stimmzettel werden am Schluß der Wahlhandlung verlesen. Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen. Dasselbe wird nach erfolgter Verlesung vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet.

Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit für zwei oder mehrere entscheidet das Loos, dessen Ziehung durch ein Mitglied des Wahlvorstandes nach der Bestimmung des Vorsitzenden desselben geschieht.

Die Namen der gewählten Gemeindeverordneten sind, soweit thunlich, im Wahltermin, jedenfalls aber an dem auf die Wahl folgenden Sonntage von der Kanzel zu verkünden.

§. 31.

Das Presbyterium hat die Wahl zu prüfen. Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied ist befugt, Einwendungen gegen dieselbe vor Ablauf der Woche, in welcher die Verkündung des Wahlresultats von der Kanzel stattgefunden hat, vorzubringen.

Werden Einwendungen vorgebracht, oder hat das Presbyterium selbst Bedenken gegen eine Wahl, so darf der Gewählte bis zur Erledigung der Anstände an den Versammlungen des großen Presbyteriums nicht Theil nehmen.

Ueber die Gültigkeit der Wahl entscheidet in erster Instanz das Presbyterium und auf eingelegte Berufung, welche von Zustellung der Entscheidung an innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen bei dem Presbyterium einzulegen ist, der Diözesansynodalvorstand endgültig. Versäumung der Frist bewirkt, daß eine abändernde Entscheidung der Berufungsinstanz für die stattgehabte Wahl ohne Bedeutung bleibt.

§. 32.

Das Amt eines Gemeindeverordneten kann nur abgelehnt oder niedergelegt werden:

1) von denjenigen, welche dieses Amt schon sechs Jahre bekleidet haben, wenn seit dem Austritte sechs Jahre noch nicht verflossen sind;
2) bei einem Lebensalter von mehr als sechzig Jahren;
3) wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe, z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit, Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind.

Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Richtigkeit der vorgebrachten Gründe entscheidet das Presbyterium und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlußfrist von vierzehn Tagen läuft, der Diözesansynodalvorstand endgültig.

Wer sich nach Verwerfung seines Entschuldigungsgrundes weigert, das Amt eines Gemeindeverordneten zu übernehmen oder fortzuführen, verliert das kirchliche Wahlrecht; dasselbe kann ihm auf sein Gesuch vom Presbyterium wieder beigelegt werden, jedoch nicht vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt war.

§. 33.

Ist für die Gemeindeverordnetenwahl zweimal vergeblich Termin abgehalten, weil Wahlberechtigte nicht erschienen sind, oder die Erschienenen die Vornahme der Wahl geweigert haben, oder weil die Wahl auf gesetzlich nicht wählbare Personen gefallen ist, so hat das Presbyterium die Gemeindeverordneten zu ernennen. Ist die Wahl nur zum Theil auf gesetzlich nicht wählbare Personen gefallen, so beschränkt sich das Ernennungsrecht des Presbyteriums auf deren Ersetzung durch wählbare Personen.

Auf ernannte Gemeindeverordnete finden die Bestimmungen des §. 32 sinngemäße Anwendung.

§. 34.

Das Amt der Gemeindeverordneten dauert sechs Jahre. Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

Die Ausscheidenden werden das erste Mal durch das Loos bestimmt, später entscheidet die Amtszeit.

§. 35.

Ist das Amt eines Gemeindeverordneten außer der Zeit erledigt, so wählt das große Presbyterium für die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann.

Die Entlassung eines Gemeindeverordneten erfolgt:

1) wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft;
2) wegen grober Pflichtwidrigkeit.

Die Entlassung erfolgt nach Anhörung des Angeschuldigten und des Presbyteriums durch den Diözesansynodalvorstand. Gegen die Entscheidung steht binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung der Ent-

scheidung die Berufung an das Konsistorium zu, welches unter Zuziehung des Ausschusses der Gesammtsynode entscheidet.

Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten. Das Konsistorium ist jedoch befugt, vorläufig die Suspension des Gemeindeverordneten auszusprechen.

§. 36.

Die Gesammtheit der Gemeindeverordneten kann wegen beharrlicher Vernachlässigung ihrer Pflichten oder sonstiger grober Pflichtwidrigkeit auf Antrag des Diözesansynodalvorstandes vom Konsistorium ihres Amtes enthoben werden. Bis zur Neuwahl der Gemeindeverordneten, welche innerhalb zweier Monate vom Presbyterium auszuschreiben ist, gehen die Rechte des großen Presbyteriums auf das Presbyterium im engeren Sinne über.

Das Konsistorium kann unter Mitwirkung des Gesammtsynodalausschusses in solchem Fall den bisherigen Gemeindeverordneten die Wählbarkeit für die anstehende Wahl entziehen.

2. Kirchenälteste.

§. 37.

Für die Wahl der Kirchenältesten können von dem Presbyterium im engeren Sinne den Gemeindeverordneten schriftlich oder mündlich Vorschläge gemacht werden. Unter Leitung des Vorsitzenden des Presbyteriums werden dann von dem großen Presbyterium nach absoluter Stimmenmehrheit der bei dem Wahlakt erschienenen Mitglieder durch geheime Stimmenabgabe die Kirchenältesten mittelst Wahlzettel gewählt, auf welche die Namen aller derer zu schreiben sind, die zu Kirchenältesten vorgeschlagen werden.

Insoweit bei der ersten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, wird zu einer zweiten Wahl geschritten, bei welcher einfache (relative) Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit aber das Loos entscheidet.

Sofern Einstimmigkeit herrscht, ist jedoch eine Akklamationswahl zulässig.

§. 38.

Wählbar sind alle zu Gemeindeverordneten wählbare Mitglieder der Gemeinde (§. 27), welche als Männer von bewährtem christlichen Sinne, kirchlicher Einsicht und Erfahrung einen guten Ruf in der Gemeinde haben.

Großvater und Enkel, Vater und Sohn oder Schwiegersohn, sowie Brüder können nicht zugleich Mitglieder des Presbyteriums sein, auch kann der Vater, Schwiegervater, Sohn oder Bruder eines Gemeindeverordneten nicht zum Kirchenältesten gewählt werden. In besonderen Fällen kann jedoch der Diözesansynodalvorstand von letzterer Bestimmung dispensiren.

Sind Verwandte der bezeichneten Art gleichzeitig zu Aeltesten gewählt, so muß derjenige zurücktreten, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Mindestens zwei Drittel der Aeltesten müssen zu den Gemeindegliedern gehören, welche zu den Kirchenumlagen, sofern solche erforderlich sind, beizutragen haben.

§. 39.

Die Namen der gewählten Kirchenältesten sind an dem auf die Wahl folgenden Sonntage der Gemeinde von der Kanzel zu verkünden.

Das Presbyterium hat von Amtswegen die Wahl zu prüfen. Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied ist befugt, Einwendungen gegen die Wahl vor Ablauf der Woche, in welcher die Verkündigung der Wahl stattgefunden hat, bei dem Presbyterium anzubringen. Ueber die Einwendungen entscheidet der Diözesansynodalvorstand und auf eingelegte Berufung, für welche, von Zustellung der Entscheidung an, eine Frist von vierzehn Tagen läuft, das Konsistorium unter Mitwirkung des Gesammtsynodalausschusses in letzter Instanz. Versäumniß der Frist bewirkt, daß eine abändernde Entscheidung der Berufungsinstanz für die stattgehabte Wahl ohne Bedeutung bleibt.

§. 40.

Das Amt der Aeltesten dauert zwölf Jahre; die Bestimmungen des §. 34 finden sinngemäße Anwendung.

Die Wahl der neuen Mitglieder des Presbyteriums erfolgt in der ersten Sitzung, welche das große Presbyterium nach der mit dem Ablauf der Amtszeit der Kirchenältesten zusammenfallenden regelmäßigen Erneuerungswahl abhält.

Die Bestimmungen der §§. 32 und 35 über Ablehnung und Niederlegung des Amtes, sowie über Ersatzwahl und Entlassung finden auch auf das Kirchenältestenamt sinngemäße Anwendung.

§. 41.

Verweigert das große Presbyterium die Wahl der Kirchenältesten oder ist dieselbe auf gesetzlich nicht wählbare Personen gefallen, so hat für das Mal der Diözesansynodalvorstand die Aeltesten zu ernennen. Sind nur zum Theil gesetzlich nicht wählbare Personen gewählt, so sind nur an deren Stelle andere zu ernennen.

§. 42.

Ein Presbyterium, welches beharrlich seine Pflichten vernachlässigt oder verweigert, kann auf Antrag des Diözesansynodalvorstandes vom Konsistorium aufgelöst werden. In diesem Falle hat ersterer sogleich eine Neuwahl der Aeltesten durch die Gemeindeverordneten auszuschreiben.

Das Konsistorium kann unter Mitwirkung des Gesammtsynodalausschusses dabei den bisherigen Aeltesten die Wählbarkeit für die anstehende Wahl entziehen.

V. Schlußbestimmungen.

§. 43.

An den weiter gehenden Rechten und herkömmlichen Befugnissen einzelner Kirchengemeinden, namentlich hinsichtlich der Bestellung, Wahl oder Präsentation der Geistlichen oder der sonstigen Beamten und Diener der Kirche beziehungsweise der Stiftungen, sowie in Betreff der Verwaltung des Kirchen-, Pfarrei- und Stiftungsvermögens oder in irgend einer anderen Beziehung, desgleichen an der

inneren Organisation einzelner auf spezieller Konzession beruhenden Gemeinden wird durch diese Ordnung nichts geändert. Die nach den vorstehenden Bestimmungen zu bildenden Gemeindeorgane treten dabei an die Stelle der bisherigen, unbeschadet der Bestimmungen im folgenden Absatz.

Bestehen in einer Gemeinde besondere, die Kirchengemeindeordnung ergänzende, näher bestimmende oder modifizirende Einrichtungen, deren Anerkennung sie wünscht, oder ergiebt sich sonst das Bedürfniß, neue derartige Einrichtungen zu treffen, so können solche zu einer statutarischen Bestimmung oder, insofern sie Gemeindeangelegenheiten im Ganzen betreffen, zu einem förmlichen Gemeindestatut zusammengefaßt werden.

§. 44.

Das in den bestehenden Gesetzen begründete Recht, sowohl der Staatsbehörden, als der vorgesetzten Kirchenbehörden, die Gemeinden und ihre Organe zu einer pflichtmäßigen Thätigkeit anzuhalten, zu diesem Behufe ihnen Weisungen zu ertheilen und erforderlichenfalls die gesetzlich statthaften Zwangsmittel anzuwenden, erfährt durch diese Ordnung keine Veränderung.

§. 45.

An den Rechten der Patrone hinsichtlich der Präsentation oder Wahl der Geistlichen oder der sonstigen Beamten und Diener der Kirche wird durch diese Ordnung nichts geändert.

Auch werden die kirchlichen Ehrenrechte der Patrone durch diese Ordnung nicht berührt.

Zweiter Theil.

Synodalordnung.

Erster Abschnitt.

Diözesansynodalordnung.

§. 46.

Es werden die in der Anlage verzeichneten Diözesansynodalverbände gebildet.

Für jeden dieser Verbände besteht eine Diözesansynode.

Filiale oder ständige Vikariate sollen zur Diözese des Pfarrorts gehören.

Aenderungen der Diözesansynodalverbände können nur nach Anhörung der betheiligten Diözesansynoden und im Einverständnisse mit der Gesammtsynode von der Kirchenregierung vorgenommen werden.

§. 47.

Die Diözesansynode besteht:

1) aus dem Superintendenten und sämmtlichen, ein Pfarramt innerhalb des Diözesansynodalverbandes definitiv oder vikarisch verwaltenden Geistlichen,
2) aus der doppelten Anzahl weltlicher Mitglieder.

Von den letzteren wird die eine Hälfte aus den derzeitigen oder früheren Kirchenältesten, soweit diese nicht in Gemäßheit der §§. 40 und 42 dieser Ordnung aus ihrem Amte geschieden sind, die andere Hälfte aus den Gemeindeverordneten der Gemeinde oder angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Diözesansynodalverbandes dergestalt gewählt, daß jede Gemeinde die doppelte Anzahl von Mitgliedern entsendet, als sie stimmberechtigte Geistliche in der Synode hat.

Die Wahlen der weltlichen Mitglieder erfolgen auf sechs Jahre und werden von den großen Presbyterien in geheimer Abstimmung mittelst Stimmzettel vollzogen; bei zu einer Pfarrei verbundenen Kirchengemeinden von den vereinigten großen Presbyterien. Für jedes weltliche Mitglied ist ein Stellvertreter für Verhinderungsfälle zu wählen.

§. 48.

Militärgeistliche, Anstaltsgeistliche und ordinirte Pfarrgehülfen wohnen der Synode mit berathender Stimme bei. Letztere können jedoch den Pfarrer, dem sie zugeordnet sind, auf der Synode vertreten, wenn derselbe am Erscheinen verhindert ist.

§. 49.

Den Vorsitz in der Diözesansynode führt der Superintendent. Der Vorsitzende beruft die Synode unter Angabe der Tagesordnung, eröffnet und schließt die Sitzungen und sorgt für die vorbereitenden Arbeiten. Er leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände und ist für Aufrechthaltung der Ordnung verantwortlich.

§. 50.

Die Diözesansynode versammelt sich jährlich einmal an dem von ihr bestimmten Orte. Diese Jahresversammlungen können nur mit Genehmigung des Konsistoriums ausgesetzt werden.

Außerordentliche Versammlungen werden im Fall des Bedürfnisses vom Konsistorium angeordnet. Die Dauer der Versammlung ist der Regel nach auf einen Tag beschränkt. Die Verhandlungen sind öffentlich, sofern nicht Ausschluß der Oeffentlichkeit von der Synode beschlossen wird. Jede Sitzung wird mit Gebet eröffnet und geschlossen.

Mit Zustimmung des Kirchenregiments können zur Beschlußnahme über etwaige gemeinsame Angelegenheiten mehrere Diözesansynoden zu vereinigter Versammlung berufen werden.

§. 51.

Zur Beschlußfähigkeit der Synode ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen ihrer Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ist die Synode nach Absatz 1 nicht beschlußfähig, so kann sie zu einer zweiten Versammlung einberufen werden, in welcher die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl zu beschließen befugt sind.

Wahlhandlungen sind, wenn zunächst relative Mehrheit sich herausstellt, durch engere Wahl bis zur Erreichung absoluter Mehrheit fortzusetzen. Ergiebt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

§. 52.

Der Wirkungskreis der Diözesansynode umfaßt folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1) die Erledigung der an die Diözesansynode gelangenden Vorlagen des Konsistoriums oder der Gesammtsynode;
2) die Wahl der Beisitzer des Diözesansynodalvorstandes und der Abgeordneten zur Gesammtsynode;
3) die Prüfung der Legitimation ihrer Mitglieder;
4) die Mitaufsicht über die in den Kirchengemeinden bestehenden Einrichtungen für christliche Liebesthätigkeit, sowie die Verwaltung und Leitung der den Kirchengemeinden des Synodalbezirks gemeinsamen derartigen Institute, jedoch unbeschadet abweichender statutarischer Ordnung;
5) die Mitwirkung bei Abänderung des Synodalbezirks (§. 46);
6) die Entgegennahme eines Berichts über die kirchlichen und sittlichen Zustände der Gemeinden, welchen der Vorsitzende oder ein von ihm ernannter Berichterstatter vorzutragen hat;
7) die Berathung von Anträgen an das Konsistorium oder die Gesammtsynode, welche von Mitgliedern der Synode, den Presbyterien oder auch einzelnen Angehörigen des Synodalbezirks über kirchliche Gegenstände an die Diözesansynode gelangen.

Bei Beschlußnahme über Liturgie, Gesangbücher, Katechismen und Agenden haben nur die Geistlichen im Verein mit einer der Zahl der anwesenden Geistlichen entsprechenden Anzahl von Kirchenältesten beschließende, die übrigen weltlichen Mitglieder nur berathende Stimme.

Die zur Herbeiführung einer Gleichheit der Zahl der Geistlichen und der dabei stimmberechtigten weltlichen Mitglieder erforderlichen Ausführungsvorschriften werden vom Konsistorium in Gemeinschaft mit dem Gesammtsynodalausschusse getroffen.

In Diözesansynoden von gemischter Konfession bilden für die Beschlußfassung über Liturgie, Katechismen, Gesangbücher und Agenden die Angehörigen der verschiedenen Konfessionen (reformirt, lutherisch, unirt) je besondere Abtheilungen, von welchen jede nur für die Gemeinden des Bekenntnisses der bestimmten Abtheilung beschließt.

§. 53.

Jeder Diözesansynode ist ein Diözesansynodalvorstand vorgesetzt. Derselbe besteht aus dem Vorsitzenden der Synode, welcher auch im Vorstande den Vorsitz führt, und aus vier von der Synode aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählten Beisitzern, von denen zwei Geistliche und zwei Weltliche sein müssen.

Einer dieser geistlichen Beisitzer hat den Vorsitzenden in Verhinderungsfällen in allen Synodalgeschäften zu vertreten.

In den unter Nr. 4, 12 und 13 des anliegenden Verzeichnisses aufgeführten Diözesansynodalverbänden sollen bei Zusammensetzung des Synodalvorstandes die verschiedenen Konfessionen in entsprechender Weise berücksichtigt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber werden provisorisch vom Konsistorium, definitiv vom Konsistorium in Gemeinschaft mit dem Gesammtsynodalausschusse nach Anhörung der betreffenden Diözesansynode erlassen.

§. 54.

Der Synodalvorstand hat:

1) den Vorsitzenden in seiner Geschäftsführung zu unterstützen;

2) für Aufnahme und Beglaubigung der Sitzungsprotokolle, nöthigenfalls unter Zuziehung anderer Synodalmitglieder, zu sorgen;

3) die Synodalbeschlüsse an das Konsistorium oder die Gesammtsynode zu befördern und die bestätigten Beschlüsse, soweit ihm die Ausführung übertragen wird, in Vollzug zu setzen;

4) zur Versammlung der Diözesansynode die erforderlichen Einleitungen zu treffen, insbesondere die Vorlagen für dieselbe vorzubereiten;

5) dem Konsistorium auf Erfordern Gutachten zu erstatten;

6) die Zahl der Gemeindeverordneten und Kirchenältesten festzustellen und die etwaige Vertheilung derselben auf einzelne Bezirke der Gemeinde vorzunehmen (§§. 7, 19, 24);

7) in eiligen Fällen der nach §. 52 Nr. 4 der Synode übertragenen Mitaufsicht vorläufige Entscheidung zu treffen;

8) Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und ihren Geistlichen oder Kirchendienern zu vermitteln;

9) auf Berufung über die formelle Gültigkeit der Kirchenältesten- oder Gemeindeverordnetenwahlen, sowie über Einsprüche gegen die versagte Aufnahme in die Wählerliste, gegen die Wahl von Kirchenältesten und Gemeindeverordneten und auch über die Zulässigkeit einer Amtsablehnung oder Niederlegung von Kirchenältesten und Gemeindeverordneten (§§. 32, 40) zu entscheiden;

10) im Falle ein großes Presbyterium die Wahl der Kirchenältesten verweigert, oder gesetzlich nicht wählbare Personen gewählt hat, für die anstehende Wahlperiode die Kirchenältesten zu ernennen (§. 41);

11) darüber zu befinden, ob ein im Amte befindlicher Kirchenältester oder Gemeindeverordneter die gesetzlichen Eigenschaften zur Amtsführung verloren hat (§§. 35, 40);

12) die Mitaufsicht über die Geistlichen, Kandidaten und alle in kirchlichen Berufsämtern stehenden Personen mit dem Rechte zu üben, zu ver-

mahnen und zu warnen, wenn dieses aber fruchtlos bleibt, die Sache der zuständigen Disziplinarbehörde vorzulegen;

13) die Disziplinargewalt über die Kirchenältesten und die Gemeindeverordneten auszuüben mit dem Rechte, Ermahnung oder Verweis zu ertheilen und wegen grober Pflichtwidrigkeit, sowie wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft, Entlassung aus dem Amte zu verfügen;

14) die Kirchenzucht und die kirchliche Ordnung in der Beschwerdeinstanz (§. 14) zu handhaben;

15) die Mitaufsicht über die Verwaltung des Pfarr- und Kirchenvermögens der Gemeinden der Diözese zu führen, wie dies in einer vom Konsistorium zu erlassenden Verwaltungsordnung im Näheren bestimmt werden wird.

In den Fällen Nr. 11, 13, 14 erfolgt die Entscheidung nach Untersuchung der Sache und nach Vernehmung des Betheiligten. Derselbe ist zu den Verhandlungen zu laden und mit seiner Vertheidigung, sei es in Person oder durch einen Bevollmächtigten, zuzulassen. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. Dem Betheiligten steht Berufung an das Konsistorium binnen einer Ausschließungsfrist von vier Wochen zu. Lautet die angefochtene Entscheidung auf Verlust des Wahlrechts oder Entlassung aus dem Amte, so kann das Konsistorium nur unter Zuziehung des Ausschusses der Gesammtsynode entscheiden.

Zweiter Abschnitt.

Gesammtsynode.

§. 55.

Die Gesammtsynode besteht:

1) aus dem Generalsuperintendenten der reformirten, der lutherischen und der unirten Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks;

2) aus den sämmtlichen Superintendenten;

3) aus einem Mitgliede der theologischen Fakultät zu Marburg, welches von dieser selbst gewählt wird;

4) aus den von den Diözesansynoden zu wählenden geistlichen und weltlichen Abgeordneten;

5) aus sechs von dem Landesherrn zu berufenden Mitgliedern.

Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Generalsuperintendenten und Superintendenten, sind nur für die jedesmalige Synodalperiode bestellt, doch ist ihre Wiederwahl oder Wiederberufung statthaft.

Die Synodalperiode dauert sechs Jahre.

§. 56.

Die Mitglieder des von der vorangegangenen ordentlichen Gesammtsynode gewählten Synodalausschusses und die Mitglieder des Konsistoriums sind berechtigt, mit berathender Stimme an den Verhandlungen der Synode Theil zu nehmen.

Außerdem wohnt ein Königlicher Kommissarius den Verhandlungen bei, welcher jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen kann.

§. 57.

Die Wahl der Abgeordneten zur Gesammtsynode erfolgt durch die Diözesansynoden dergestalt, daß für die unter 1 bis 3 der Anlage aufgeführten Diözesansynodalbezirke je fünf Abgeordnete, für die unter 4 bis 10 aufgeführten Bezirke je vier, für die unter 11 und 12 aufgeführten Bezirke je drei und für den Bezirk 13 zwei Abgeordnete gewählt werden. Unter den von den Diözesansynoden 1 bis 3 zu wählenden Abgeordneten müssen stets ein Geistlicher und drei Weltliche, unter den von den Diözesansynoden 4 bis 12 zu wählenden stets ein Geistlicher und zwei Weltliche und unter den von der Diözesansynode des Bezirks 13 zu wählenden Abgeordneten stets ein Weltlicher sein.

Bei Berufung der Versammlungen, in welchen die Wahlen stattfinden, muß den Synodalmitgliedern hiervon ausdrücklich Kenntniß gegeben werden. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Für jeden Abgeordneten ist ein Stellvertreter zu wählen.

§. 58.

Wählbar ist als geistliches Mitglied der Synode jeder in der Diözese, deren Synode den Wahlkörper bildet, ein Pfarramt bekleidende Geistliche, der mindestens dreißig Jahre alt ist; als weltliches Mitglied jedes zum Kirchenältesten wählbare Glied einer Gemeinde der Diözese.

Auch die vom Landesherrn zu berufenden Mitglieder müssen, falls sie Geistliche sind, ein Pfarramt in einer der im §. 1 genannten Kirchengemeinschaften bekleiden und mindestens dreißig Jahre alt sein, und wenn sie Weltliche sind, die Eigenschaft der Wählbarkeit als Kirchenälteste in einer der Kirchengemeinden des Konsistorialbezirks besitzen.

§. 59.

Die Gesammtsynode versammelt sich alle sechs Jahre auf Berufung des Konsistoriums. Außerordentliche Versammlungen werden mit Zustimmung des Synodalvorstandes vom Konsistorium unter Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten berufen.

§. 60.

Nach Eröffnung der Synode werden die Mitglieder derselben vom Vorsitzenden mittelst folgenden Gelübdes:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich als Mitglied der Synode gehorsam dem göttlichen Worte, in Treue gegen das Bekenntniß und die Ordnungen meiner Kirche die Ehre Gottes und das Heil der Seelen unver-

rückt im Auge behalten, und trachten will, daß die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in der Gemeinschaft der Liebe erhalten bleibe und wachse zu steter Besserung im Geiste dessen, der ihr Haupt ist: Christus" auf getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

Hierauf folgt die Berichterstattung des Synodalausschusses über die äußeren und inneren Zustände der Kirchen des Synodalbezirks und sodann die Neuwahl des Vorstandes.

Jede Sitzung wird mit Gebet eröffnet, die Synode auch mit Gebet geschlossen.

Die Verhandlungen sind öffentlich; es kann die Oeffentlichkeit jedoch durch Mehrheitsbeschluß der Synode für einzelne Verhandlungen ausgeschlossen werden.

§. 61.

Ueber Beschlußfähigkeit und Beschlußnahme gelten die Bestimmungen des §. 51 Absatz 1 und 3.

Für die Wahl zu Kommissionen genügt relative Mehrheit.

§. 62.

Für die Beschlußfassung über Liturgie, Katechismen, Gesangbücher und Agenden bilden die Angehörigen der verschiedenen Kirchengemeinschaften (reformirt, lutherisch, unirt) je besondere Abtheilungen, von welchen jede nur für die Gemeinden des Bekenntnisses der bestimmten Abtheilungen beschließt.

§. 63.

Der Wirkungskreis der Gesammtsynode umfaßt nachfolgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1) die Prüfung der Legitimationen der Mitglieder;
2) die Sorge für Erhaltung der kirchlichen Ordnung in Lehre, Kultus und Verfassung und für Abstellung wahrgenommener Mißstände durch Anträge oder Beschwerden;
3) die Förderung der christlichen Liebesthätigkeit und Mitaufsicht über die in den Kirchengemeinden dafür bestehenden Einrichtungen;
4) die Berathung der gestellten Anträge und eingegangenen Petitionen;
5) die Erledigung der Vorlagen der Kirchenregierung;
6) die Festsetzung der Voranschläge und Rechnungen der Gesammtsynodalkasse;
7) die Mitwirkung bei Feststellung besonderer statutarischer Ordnungen für einzelne Kirchengemeinden oder Synodalbezirke;
8) die Mitwirkung bei Feststellung oder Abänderung von Diözesansynodalverbänden in Gemäßheit des §. 46;
9) die Zustimmung zur Einführung neuer regelmäßig wiederkehrender Kollekten;

10) die Bewilligung von Beiträgen aus der Gesammtsynodalkasse für allgemeine kirchliche Bedürfnisse des Bezirks, sowie die Bewilligung von Unterstützungen aus derselben an Gemeinden des Bezirks zu den Kosten des Baues oder umfassender Restaurationen an Kirchen und sonstigen geistlichen Gebäuden;
11) die Wahl des Synodalvorstandes und des Synodalausschusses;
12) die Mitwirkung bei der kirchlichen Gesetzgebung dergestalt, daß kirchliche Gesetze für den Bezirk ohne Zustimmung der Gesammtsynode nicht erlassen, aufgehoben, abgeändert oder authentisch interpretirt, neue Religionslehrbücher (Katechismen), Gesangbücher oder Agenden ohne diese Zustimmung nicht eingeführt werden können. Ueber Entwürfe zu Religionsbüchern (Katechismen, Gesangbücher oder Agenden) müssen vor der Beschlußfassung in der Gesammtsynode die Diözesansynoden mit ihren Gutachten gehört werden. Gegen die obligatorische Einführung der obengenannten kirchlichen Bücher, sowie gegen Abänderung lokaler liturgischer Einrichtungen steht jeder Gemeinde ein Widerspruchsrecht zu.

§. 64.

Die Synode wählt einen Vorstand, welcher aus einem Vorsitzenden, einem geistlichen und einem weltlichen Beisitzer besteht. Für die beiden letzteren werden Stellvertreter gewählt. Die Thätigkeit des jeweiligen Vorstandes endigt mit der erledigten Vorstandswahl der nächsten ordentlichen Synode.

Die Wahl des Vorsitzenden unterliegt der Bestätigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten. Der Vorsitzende eröffnet die Synode, leitet die Verhandlungen, handhabt die äußere Ordnung und entscheidet bei Stimmengleichheit. Bei vorübergehender Behinderung kann er sich durch einen Beisitzer vertreten lassen. Er ist zugleich Vorsitzender des Synodalausschusses. Die Beisitzer haben den Vorsitzenden in seinen Geschäften zu unterstützen.

§. 65.

Dem Vorstande liegt ob:

1) die Abfassung und Beglaubigung der Synodalprotokolle sowie deren Einreichung an das Konsistorium;
2) die Ausführung der Synodalbeschlüsse;
3) die Vorbereitung der Geschäfte für die nächste Synodalversammlung, insbesondere die Vorprüfung der Legitimationen.

§. 66.

Der Synodalvorstand bildet in Gemeinschaft mit zwei von der Synode am Schluß ihrer Verhandlungen zu wählenden Synodalmitgliedern, einem geistlichen und einem weltlichen, den Synodalausschuß. Auch für diese beiden Ausschußmitglieder ist ein geistlicher und weltlicher Stellvertreter zu wählen. Wird

die Versammlung geschlossen, bevor diese Wahl stattgefunden, so treten die für die frühere Synodalperiode Gewählten wieder in Funktion.

Dem Synodalausschuß liegt ob:

1) die vorläufige Entscheidung in solchen zum Geschäftskreis der Synode gehörigen Angelegenheiten, welche während der Zeit, daß die Synode nicht versammelt ist, der Entscheidung bedürfen. Solche vorläufige Entscheidungen sind der nächsten Gesammtsynode zur definitiven Beschlußfassung vorzulegen;
2) die Abstattung von Gutachten über Vorlagen des Konsistoriums;
3) die Berichterstattung an die Synode über die inneren und äußeren kirchlichen Zustände;
4) die Mitwirkung bei wichtigen Geschäften und Entscheidungen des Konsistoriums dergestalt, daß die Mitglieder des Ausschusses an den betreffenden Berathungen und Beschlüssen als außerordentliche Mitglieder des Konsistoriums mit vollem Stimmrecht Theil nehmen.

   Zu dieser Mitwirkung muß der Ausschuß geladen werden, wenn es sich handelt:

   a) um Ernennung der Superintendenten, und zwar auch der nach dem bisherigen Recht Denominirten;
   b) um Entscheidungen auf Disziplinaruntersuchungen mit dem Ziel der Amtsentsetzung gegen Geistliche und andere Kirchenbeamte oder um Streichung aus der Liste der Kandidaten;
   c) um Bewilligung von Zulagen an Geistliche oder Kirchenbeamte aus Fonds, über welche der Synode die Verfügung zusteht, sowie um Erhöhung der Dotation eines Pfarrers aus Mitteln einer Gemeinde gegen deren Willen;
   d) um Entscheidungen über Einwendungen gegen Kirchenältestenwahlen, über den Verlust des Wahlrechts und über Entlassung vom Amte eines Kirchenältesten oder Gemeindeverordneten (§§. 35, 36, 39, 40, 42).

   In den Fällen b und d ist der Betheiligte zu vernehmen und zu der Verhandlung mit seiner Vertheidigung in Person oder durch einen Vertreter zuzulassen.

   Auch in anderen wichtigen Fällen kann das Konsistorium den Synodalausschuß zuziehen.

Dritter Abschnitt.

Kosten.

§. 67.

Die Kosten der Gesammtsynoden wie der Diözesansynoden werden aus einer Gesammtsynodalkasse bestritten.

Diese Kasse wird gebildet aus den Erträgen einer Umlage, welche nach dem Maßstab des Ueberschusses der einzelnen Kirchenkassen auf diese vertheilt wird. Hierbei wird derjenige Theil der Ueberschüsse nicht eingerechnet, welcher aus Kapitalien stammt, deren Zweckbestimmung nach Stiftungsurkunden, Schenkungsurkunden oder letztwilligen Verfügungen und ähnlichen Titeln die Verwendung zu den genannten Kosten ausschließt.

Der nöthige Bedarf und die Vertheilungsmatrikel werden zuerst vom Konsistorium, später von dem Gesammtsynodalausschuß unter Zustimmung des Konsistoriums festgestellt.

Bei der Feststellung der Vertheilungsmatrikel ist auf sonstige Leistungen der Gemeinden, und zwar auch der politischen, zu kirchlichen Zwecken angemessene Rücksicht zu nehmen.

§. 68.

Sollte durch die Umlage der Bedarf der Synodalkasse nicht gedeckt werden können, so ist das Fehlende von den Gemeinden des Gesammtsynodalbezirks aufzubringen.

Die Gemeindebeiträge werden von der Gesammtsynode nach Monatsbeträgen direkter Staatssteuern, soweit dieselben persönliche Steuern sind, ausgeschrieben, von den Kastenmeistern (Kirchenrechnungsführern) erhoben und im Ganzen an die Synodalkasse abgeliefert.

§ 69.

Die Gesammtsynodalkasse wird unter Aufsicht des Synodalausschusses durch einen von letzterem zu bestellenden Rechnungsführer verwaltet.

§. 70.

Soweit nicht durch statutarische Bestimmungen ein anderer Vertheilungsfuß eingeführt wird, sind auch die von den Gemeinden zu erhebenden Gemeindeumlagen nach Monatsbeträgen direkter Staatssteuern, soweit dieselben persönliche Steuern sind, auszuschreiben.

§. 71.

Die Mitglieder

a) der Diözesansynode erhalten keine Diäten,

b) des Diözesansynodalvorstandes, wenn sie als solche sich versammeln, Diäten im Betrage von 5 Mark täglich,

c) des Gesammtsynodalvorstandes, der Gesammtsynode und des Synodalausschusses Diäten im Betrage von 10 Mark täglich.

An Reisekosten erhalten die Synodalen zehn Pfennige für jedes Kilometer Eisenbahn, Dampfschiff oder Post, 30 Pfennige für jedes Kilometer, welches nicht auf diese Weise zurückzulegen ist.

Vierter Abschnitt.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 72.

In allen Gemeinden ist mit Bildung der Gemeindeorgane in Gemäßheit dieser Ordnung vorzugehen.

Die Befugnisse, welche dabei dem Diözesansynodalvorstand überwiesen sind, werden, so lange ein solcher nicht besteht, von dem Konsistorium geübt.

Die gegenwärtigen Kirchenältesten, Kirchenväter, Altaristen u. s. w. behalten ihre Ehrenrechte, namentlich besonderen Kirchenstand, bleiben für die nächsten sechs Jahre im Amte und üben während dieser Zeit die in dieser Ordnung den Kirchenältesten zugewiesenen Befugnisse aus.

Soweit erforderlich, findet Ergänzung durch Wahl statt.

§. 73.

Die zur Zeit der Ausführung dieser Ordnung im Amte stehenden Superintendenten und Inspektoren bleiben Superintendenten derjenigen Diözese, in deren Gebiet der Ort ihres seitherigen Amtssitzes gelegen ist. Für etwaige in Folge der neuen Ordnung entstehende Ausfälle in ihren seitherigen Einnahmen sind dieselben zu entschädigen.

Die Superintendenten der übrigen Diözesen werden im ersten Bestellungsfall vom Landesherrn ohne Mitwirkung der Diözesangeistlichen oder eines Synodalorgans ernannt.

§. 74.

Nachdem die Presbyterien einer Diözese gebildet sind, ist zur Bildung der Diözesansynode zu schreiten. Dabei üben die Superintendenten in Gemeinschaft mit einem von dem Konsistorium ernannten weltlichen Beamten die Befugnisse, welche die neue Ordnung dem Diözesansynodalvorstande beilegt.

§. 75.

Sind sämmtliche Diözesansynoden eingerichtet, so erfolgen auf ihrer erstmaligen Versammlung die Wahlen zur Gesammtsynode.

Bis zum Zusammentritt der ersten Gesammtsynode werden die auf ihre Vorbereitung und Eröffnung bezüglichen Befugnisse, soweit sie der Gesammtsynode, ihrem Vorstande oder Vorsitzenden obliegen, von dem Konsistorium oder dessen Präsidenten geübt.

§. 76.

Die erste ordentliche Gesammtsynode wird von dem Königlichen Kommissarius eröffnet.

§. 77.

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Anordnungen werden von dem Konsistorium unter Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten erlassen.

Verzeichniß

der

für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Cassel bestehenden Diözesansynodalverbände.

(§. 46 der Presbyterial- und Synodalordnung.)

1) Marburg-Kirchhain-Frankenberg-Vöhl, umfassend die lutherischen Gemeinden der Stadt Marburg und die Klassen Frohnhausen, Wetter, Kirchhain, Rauschenberg, Frankenberg, sowie das Dekanat Vöhl mit 59 Pfarrstellen;
2) Fritzlar-Melsungen, umfassend die Klassen Gudensberg, Borken, Melsungen, Spangenberg und Felsberg mit 52 Pfarrstellen;
3) Ziegenhain-Homberg, umfassend die Klassen Ziegenhain, Neukirchen, Treysa, Homberg, sowie die reformirte Gemeinde zu Marburg und die reformirte Klasse Frankenberg mit 50 Pfarrstellen;
4) Cassel (Stadt), umfassend:
    a) die reformirte Diözese Cassel mit 11 Pfarrstellen,
    b) die lutherische Gemeinde zu Cassel mit 3 Pfarrstellen;
5) Hofgeismar-Wolfhagen, umfassend die Klassen Grebenstein, Trendelburg, Gottsbüren, Wolfhagen und Zierenberg mit 48 Pfarrstellen;
6) Hersfeld-Rotenburg, umfassend die Inspektur Hersfeld und die Klassen Rotenburg und Sontra mit 43 Pfarrstellen;
7) Hanau, umfassend die Stadt Hanau und die Klassen Bockenheim, Bergen, Bücherthal, Windecken mit 41 Pfarrstellen;
8) Cassel-Witzenhausen, umfassend die Klassen Ahna, Wilhelmshöhe, Kaufungen, Witzenhausen und Lichtenau mit 38 Pfarrstellen;
9) Eschwege, umfassend die Klassen Eschwege, Allendorf und Waldkappel mit 38 Pfarrstellen;
10) Gelnhausen-Schlüchtern, umfassend die Klassen Gelnhausen, Meerholz, Schlüchtern und Schwarzenfels mit 35 Pfarrstellen;
11) Rinteln, umfassend die Klassen Rinteln und Obernkirchen mit 24 Pfarrstellen;
12) Schmalkalden, umfassend die bisherige lutherische und die bisherige reformirte Inspektur Schmalkalden;
13) Fulda-Hünfeld-Gersfeld mit 9 unirten und 6 lutherischen Pfarrstellen.

(Nr. 9116.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Flensburg. Vom 24. März 1886.

Auf Grund des §. 14 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Schleswig-Holstein (Gesetz-Samml. 1873 S. 241, 1879 S. 12) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 12 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Flensburg gehörigen Bezirke der Gemeinden Ausacker, Ausackerholz, Maasbüll, Rüllschau, Weseby, Hürup, Sünderup, Tastrup, Tarup, Twedterholz, Twedt, Jürgensgaard, Engelsby, Fruerlund und den Gutsbezirk Weseby

am 1. Mai 1886 beginnen soll.

Berlin, den 24. März 1886.

Der Justizminister.

Friedberg.

(Nr. 9117.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hildesheim und Lüchow. Vom 29. März 1886.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hildesheim gehörigen selbständigen Gutsbezirke Marienrode und Steinbrück,

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Lüchow gehörigen selbständigen Gutsbezirk Gain,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Uslar gehörigen Bezirke der Gemeinden Ahlbershausen und Delliehausen, sowie der Stadtgemeinde Uslar

am 1. Mai 1886 beginnen soll.

Berlin, den 29. März 1886.

Der Justizminister.

Friedberg.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.